



WIR HABEN EINEN TRAUM.

BEITRAGS- UND EHRENORDNUNG

SG Dynamo Dresden e. V.

§ 1 Einordnung

- (1) Auf der Grundlage der Satzung der SG Dynamo Dresden e. V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung der SG Dynamo Dresden e. V., die vorrangig vor dieser Beitrags- und Ehrenordnung gilt. Die Beitrags- und Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder der SG Dynamo Dresden e. V.
- (2) Alle Mitglieder der SG Dynamo Dresden e. V. sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Bei Aufgabe der Mitgliedschaft bei der SG Dynamo Dresden e. V. erlöschen im Erlebensfall alle hier geregelten Ehrungen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder ist jährlich jeweils zum 2. Mai fällig und wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet. Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlweise des Mitgliedsbeitrages, jeweils zum 2. Mai (Zeitraum Juli – Dezember) und 2. Januar (Zeitraum Januar – Juni). Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet und ist jährlich jeweils zum 1. September fällig. Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlweise des Mitgliedsbeitrages, jeweils zum 1. September (Zeitraum Juli – Dezember) und 1. Februar (Zeitraum Januar – Juni).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder unterteilt sich wie folgt:
 - a) Passive Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag
 - b) Passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schwerbeschädigte ab dem Grad der Behinderung 70 nach Vorlage der Berechtigung zahlen 36,00 Euro
 - c) Passive Mitglieder ab 18 Jahren zahlen 72,00 Euro
 - d) Aktive Mitglieder zahlen 120,00 Euro, ausgenommen Trainer und Schiedsrichter im Dienst der SG Dynamo Dresden
 - e) Fördermitglieder zahlen 180,00 Euro.
 - f) Passive und aktive Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter im Verein sind, werden für die Dauer des Angestelltenverhältnisses im Verein von der Beitragszahlung ausgenommen.
- (4) Alle Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 19,53 Euro.
- (5) Anteilige Mitgliedsbeiträge:
 - a) Wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs in den Verein eintritt, ist für jeden angefangenen Monat ein Beitrag in Höhe von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit Eintritt fällig.

- b) Für die Bemessung des Beitrages gilt immer der jeweilige Geburtstag als Stichtag. Ein Mitglied, das während eines Geschäftsjahres die Beitragsgruppe wechselt, zahlt bis zum Vormonat des Geburtstages den anteiligen Beitragssatz wie im Vorjahr und ab dem Monat des Geburtstages den neuen anteiligen Satz gemäß seiner Beitragsgruppe.
- c) Ermäßigungen für Schwerbehinderte ab Grad 70 gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der Änderungsantrag gestellt und der Nachweis in Form einer Kopie des Schwerbehindertenbescheides erbracht wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenbescheides hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.
- (6) Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten, jährlich oder halbjährlich sowie die Änderung der Zahlungsform, sind spätestens 6 Wochen vor der nächsten Beitragszahlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (7) Anträge auf eine Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums über eine auf maximal zwölf Monate befristete Beitragsermäßigung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. In besonders schwerem Fall kann das Präsidium eine Beitragsbefreiung für zwölf Monate, oder darüber hinaus, festlegen. Bis zu einer Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht.
- (8) Das Präsidium kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung befristet festlegen, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 2 (1) Satzung dringend geboten erscheint.

§ 3 Gebühren

- (1) Bei einem Zahlungsverzug ist die Geschäftsführung berechtigt, für jede schriftliche Mahnung und Rückbuchung eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro zu erheben.
- (2) Bei Verlust des Mitgliedsausweises oder der persönlichen PIN-Nummer ist die Geschäftsführung berechtigt, für eine Neuauflistung eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu erheben.
- (3) Für Kopien von Mitgliederlisten und Vereinsdokumenten kann die Geschäftsführung eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro pro A4-Seite erheben.



§ 4 Ehrungen

(1) Nach 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten Vereinsmitglieder die Ehrenurkunde in Bronze, nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenurkunde in Silber und nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenurkunde in Gold. Die offizielle Übergabe der silbernen und goldenen Ehrenurkunden soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Vergabe der Ehrennadel an Personen, die sich durch außergewöhnliches Engagement oder enorm hilfreiche Aktivitäten besondere Verdienste um den Verein erworben haben, erfolgt nach der entsprechenden Vorgabe der Satzung. Die Verleihung soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die nach den Vorgaben der Satzung für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Personen sollen durch das Präsidium auf ihre Eignung geprüft werden. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:

Die vorgeschlagene Persönlichkeit...

- hat sich in hervorragender Weise nachhaltige Verdienste um den Verein und dessen Tradition erworben
- hat sich gegenüber Mitgliedern, Mitarbeitern, Fans und sonstigen Angehörigen der SG Dynamo Dresden stets loyal verhalten
- ist Mitglied des Vereins

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten eine Ehrenurkunde und für jedes Spieljahr eine personengebundene VIP-Jahreskarte oder, bei entsprechendem Antrag, stattdessen zwei familiengebundene Jahressitzplatzkarten, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte.

Weitere Anerkennungen sind:

- a) kostenlose Vergabe einer Parkplatzkarte auf Antrag mit der Verpflichtung zur ausschließlich persönlichen Nutzung
- b) persönliche Einladung zu allen Sonderveranstaltungen des Vereins
- c) Teilnahme an einer jährlichen Ehrensitzung des Präsidiums.

(5) Die nach den Vorgaben der Satzung für eine Ehrenspielführerschaft vorgeschlagenen Personen sollen durch das Präsidium auf ihre Eignung geprüft werden. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:

Die vorgeschlagene Persönlichkeit...

- hat als aktiver Spieler des Vereins diesen national und international in herausragender Weise vertreten
- hat seit mindestens 10 Jahren kein Spiel mehr für die SG Dynamo Dresden bestritten und seine aktive Laufbahn bereits beendet
- hat sich gegenüber seinen Mannschaftskameraden, Trainern und Betreuern sowie den Mitgliedern, Mitarbeitern, Fans und sonstigen Angehörigen der SG Dynamo Dresden stets loyal verhalten

(6) Die Gremienmitglieder des Vereins erhalten eine Arbeitskarte, mit der Verpflichtung der Nichtweitergabe an Dritte. Auf Antrag soll die Geschäftsführung im Rahmen der Verfügbarkeit eine zusätzliche Eintrittskarte für eine Begleitperson des Gremienmitglieds ausstellen. Eine dafür gegebenenfalls anfallende Steuer kann die Geschäftsführung dem Antragsteller auferlegen. Vereinsmitglieder, die in ihrer aktiven Zeit bei der SG Dynamo Dresden e. V. mindestens 200 Pflichtspiele in der 1. Mannschaft bestritten haben, erhalten nach deren aktiven Zeit auf Wunsch eine personengebundene VIP-Jahreskarte oder bei entsprechendem Antrag, stattdessen zwei familiengebundene Jahressitzplatzkarten, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte. Auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung und nach Verfügbarkeit erhalten die oben genannten begünstigten Vereinsmitglieder kostenlos eine Parkplatzkarte, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte.